

| NEUE PRESSEGESELLSCHAFT

Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren

Hinweisgebersystem und Beschwerdeverfahren der NPG-Gruppe

Die NPG-Gruppe¹ hat eine Verfahrensordnung für das Hinweisgeber- und Beschwerdeverfahren im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) eingeführt. Dieses Verfahren ermöglicht es Mitarbeitern oder Dritten, wie beispielsweise Kunden, Lieferanten oder externen Partnern, Bedenken hinsichtlich potenzieller Regelverstöße, die unser Unternehmen, unsere Lieferanten oder das Wohlergehen von Mitarbeitern und dritten Personen betrifft, sicher und vertraulich zu melden.

Die Verfahrensordnung hat das Ziel, Verstöße gegen geltendes Recht und interne Vorschriften sowie Menschenrechts- und Umweltrisiken oder -verletzungen in der Lieferkette frühzeitig zu erkennen, um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten und mögliche Schäden für Betroffene, Mitarbeiter, Geschäftspartner, Kunden, das Unternehmen und sonstige Dritte abzuwenden.

Beschwerden können von Mitarbeitern, Geschäftspartnern und anderen Informanten über dieses Meldesystem eingereicht werden. Dies schließt auch Beschwerden bezüglich potenzieller Risiken und Verstöße ein, die sich aus den Handlungen von Subunternehmen unserer Lieferanten ergeben haben könnten. Die NPG-Gruppe ermutigt jeden, beobachtete Risiken oder Verstöße gegen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette des Unternehmens im Zusammenhang mit Menschenrechts- und Umweltthemen zu melden.

Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen. Die Wirksamkeit und Funktionalität dieses Verfahrens wird regelmäßig, mindestens einmal jährlich überprüft und bei Bedarf angepasst.

¹ Mit "NPG Gruppe" sind nachfolgend auch sämtliche Tochtergesellschaften der Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG gemeint.

Zuständigkeiten

Die NPG-Gruppe hat Frau Dr. Heckner als Menschenrechtsbeauftragte ernannt. Diese Zuständigkeit sowie dieses Meldesystem sind Bestandteile des Compliance-Systems und der Compliance-Kultur der NPG-Gruppe.

Was kann gemeldet werden?

Dieses Meldesystem ermöglicht es, relevante Verstöße gegen Verhaltenskodexe oder Gesetzesverstöße zu melden. Relevante Verstöße sind sämtliche Verstöße gegen geltendes Recht, insbesondere Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes. Darüber hinaus können auch Verstöße gegen interne Vorschriften und Richtlinien der NPG-Gruppe gemeldet werden.

Informationen über Verstöße beziehen sich auf begründete Verdachtsmomente oder Kenntnisse über tatsächliche oder potenzielle Verstöße innerhalb der NPG-Gruppe oder bei anderen Stellen, mit denen die hinweisgebende Person aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in Kontakt steht oder stand. Dies schließt bereits begangene Verstöße, solche, die sehr wahrscheinlich eintreten werden, sowie Versuche der Vertuschung solcher Verstöße ein. Die Palette der Verstöße umfasst unter anderem Korruption, Diebstahl, Diskriminierung, Belästigung, Mobbing, Arbeitssicherheit, Verletzung des Kartellrechts, Interessenskonflikte sowie Verstöße gegen menschenrechts- und umweltbezogene Pflichten.

Wie wird ein Hinweis erteilt und wie werden diese abgegeben?

Um einen Hinweis zu erteilen, bitten wir Sie, uns die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Den Namen des betroffenen Unternehmens oder -bereichs,
- die Details zum Vorfall,
- das Datum und die Uhrzeit des Vorfalls,
- den Ort des Vorfalls und
- die Namen der beteiligten Personen oder Parteien.

Geben Sie ebenfalls an, ob weitere Personen über die Vorgänge informiert sind bzw. Kenntnis darüber besitzen und ob es Unterlagen wie E-Mails oder Fotos gibt. Prüfen Sie sorgfältig, ob Ihre Angaben inhaltlich korrekt sind.

Über dieses Meldesystem, welches über Evermood als externer Dienstleister organisiert wird, können Sie Beschwerden/Hinweise zu verschiedenen Themen, darunter auch menschenrechtliche und umweltbezogene Aspekte, einreichen. Sie haben die Möglichkeit, mit einem Ansprechpartner in Kontakt zu treten und Meldungen entweder namentlich oder anonym über ein sicheres System zu übermitteln. Während des Beschwerde-/Hinweisgeberprozesses erhalten Sie weitere Details.

Alternativ können Beschwerden/Hinweise wie folgt abgegeben werden:

Menschenrechtsbeauftragte
Frau Dr. Kathrin Heckner
E-Mail: k.heckner@n-pg.de
Telefon: +49(731)156-665

Postweg:
Persönlich/Vertraulich
Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG
Menschenrechtsbeauftragte
Frauenstraße 77
89073 Ulm

Die Einreichung eines Hinweises ist für die hinweisgebende Person kostenfrei. Den hinweisgebenden Personen ist es zudem gestattet, einen begründeten Verdacht auch an eine [externe Stelle](#) zu melden.

Was passiert nach erfolgtem Hinweis?

Eingehende Meldungen werden unverzüglich und sorgfältig untersucht und dokumentiert. Sofern der Hinweis nicht anonym erfolgt, wird der Eingang des Hinweises den Hinweisgebern binnen sieben Tagen bestätigt. Im Rahmen eines vertraulichen und fairen Verfahrens werden die eingehenden Hinweise bearbeitet. Gegebenenfalls werden Stellungnahmen von den betroffenen Personen oder Stellen eingeholt.

Zu Beginn wird geprüft, ob der Hinweis in den Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

rens fällt, insbesondere, ob eine Pflichtverletzung im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes im Bereich Menschenrechte oder Umwelt vorliegt. Bei konkreten Anhaltspunkten für einen Verstoß werden angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen.

Alle eingehenden Meldungen werden im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen vertraulich behandelt.

Anonymität

Hinweisgeber werden ermutigt, ihre Identität offenzulegen, um Rückfragen zu ermöglichen und Rückmeldungen zum Stand der Ermittlung zu erhalten. Hinweisgebende Meldungen werden unter Wahrung der Vertraulichkeit bearbeitet. Dennoch haben hinweisgebende Personen die Möglichkeit, anonym zu bleiben, wenn sie dies wünschen. Die NPG-Gruppe versichert, dass bei anonymer Meldung keinerlei Schritte unternommen werden, um den Hinweisgeber zu identifizieren, es sei denn, es liegt eine missbräuchliche Nutzung des Meldesystems vor.

Um die Anonymität sicherzustellen, können weitere Maßnahmen ergriffen werden:

- Erstellen Sie den Hinweis, wenn möglich, nicht von einem Computer Ihres Arbeitgebers aus.
- Verwenden Sie keinen PC, der ans Firmennetzwerk/Intranet der Firma angeschlossen ist.
- Rufen Sie das Meldesystem durch direktes Eingeben der URL-Adresse im Browser auf.
- Schreiben Sie keine persönlichen Daten in den Bericht.

Hinweisgebende Person

Jede hinweisgebende Person, die gutgläubig ist, ist dazu berechtigt, Informationen über potenzielle Verstöße zu melden. Gutgläubigkeit liegt vor, wenn die meldende Person zum Zeitpunkt der Übermittlung davon ausgeht, dass die Informationen wahrheitsgemäß sind, und somit keine vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschmeldungen vorliegen.

Es ist wichtig zu betonen, dass, solange der Verstoß nicht nachgewiesen ist, die Unschuldsvermutung gilt. Es wird darum gebeten, zu beachten, dass keine falschen Angaben gemacht

werden sollten. Eine vorsätzlich falsche Meldung kann strafrechtliche Konsequenzen haben.

Schutz vor Benachteiligung

Hinweisgeber, die in gutem Glauben Bedenken melden, werden im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen vor Benachteiligung oder Bestrafung geschützt. Der Lieferantenkodex der NPG-Gruppe beinhaltet zusätzlich Bestimmungen, die es Lieferanten der NPG-Gruppe untersagen, jegliche Formen von Sanktionen zu verhängen, wenn hinweisgebende Personen einen Hinweis erteilen. Disziplinarische Maßnahmen oder Vergeltungsmaßnahmen gegenüber hinweisgebenden Personen werden von der NPG-Gruppe nicht toleriert. Sollte die hinweisgebende Person dennoch Sanktionen erfahren, wird darum gebeten, dies ebenfalls zu melden.